

- 2 -

Nach Ihren Ausführungen müssen die in der Anlage „Qualitätsanforderungen“ festgelegten Standards Gegenstand vertraglicher Regelungen zwischen den Aufgabenträgern und den jeweiligen Betreibern der Busverkehre werden. Bei kommerziellen Verkehren gibt es aus unserer Sicht keine Rechtsgrundlage für die Forderung nach Abschluss eines Vertrages. Eine vertragliche Vereinbarung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird es nur nach einer Vergabe geben.

Die Linienbündel Mannheim, Heidelberg, Ludwigshafen, Kaiserslautern und Pirmasens sollen von den Vorgaben zur Qualitätssicherung nicht betroffen sein. Diese Bündel sollen einem besonderen System der Qualitätsvorgabe und -kontrolle unterliegen. Diese Unterscheidung ist für uns nicht nachvollziehbar (Gleichheitsgrundsatz).

Anlage Qualitätsanforderungen

2. Absatz: Es ist für uns nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage eine Beweislastumkehr vorgenommen werden kann.

Ziffer 1.3 Fahrzeugalter:

Das max. Durchschnittsalter für im Linienverkehr eingesetzte Fahrzeuge soll 6 Jahre nicht übersteigen. Diese Forderung wird viele mittelständischen Unternehmen bei Ihren Bemühungen um ein Bündel vor nicht überwindbare Hürden stellen.

Das Alter eines Fahrzeuges sagt nicht unbedingt etwas über dessen Zustand aus. So kann ein 3 Jahre alter Bus in einem wesentlich schlechterem Zustand sein als ein 12 Jahre alter Bus.

Ziffer 2.3 Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung

Die Gestattung der kostenfreien Beförderung von Personen, die im Linienverkehr im Besitz eines Berechtigungs- oder Kontrollausweises des Aufgabenträgers oder des VRN sind, verstößt gegen die Tarifpflicht, § 39 Absatz 3 PBefG. Die Regelung ist daher zu streichen.

Ziffer 2.11 Haltestellenausstattung

Aus personenbeförderungsrechtlicher Sicht sind lediglich die Anforderungen der §§ 40 Absatz 4 Satz 3 PBefG und 32 Absatz 2 BOKraft zu beachten. Weitergehende Forderungen können nur auf vertraglicher Basis durchgesetzt werden.

Ziffer 3 Pönalekatalog

Dieser Katalog gehört u. E. nicht als Bestandteil in den NVP. Vielmehr ist er ausschließlich im Rahmen eines Vergabeverfahrens anzusiedeln. Es existiert keine Rechtsgrundlage, von einem kommerziellen Betreiber Pönalen zu verlangen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine dynamische Verweisung im lokalen Nahverkehrsplan auf den gemeinsamen Nahverkehrsplan ZRN, von unserer Seite für unzulässig gehalten wird.

Denkbar ist, dass ein unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 NVG RLP zustande gekommener gemeinsamer Nahverkehrsplan ZRN bzw. dessen Änderungen jeweils durch Stadtratsbeschluss als Teil des lokalen Nahverkehrsplanes beschlossen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christian Johann